

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde Ilvesheim; Information

Bereits seit 1995 gilt europaweit die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Diese ist eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der Privatsphäre von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Sie wird durch die am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) am 25. Mai 2018 abgelöst.

Dadurch wird auch die Meldung eines zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten für baden-württembergische Kommunen zur Pflicht. Der Datenschutzbeauftragte soll als unabhängige Aufsichtsstelle die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Gemeindeverwaltung überwachen. Er berät die Verwaltungsstellen in allen datenschutzrechtlichen Belangen und bearbeitet auch Anfragen und Gesuche von auskunftersuchenden Bürgerinnen und Bürgern.

Der Datenschutzbeauftragte unterstützt die öffentliche Stelle bei der Ausführung des LDSG sowie anderer Datenschutzvorschriften. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere, hinzuwirken, dass die Datenschutzvorschriften bei der Planung, Einführung und Anwendung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, eingehalten werden, die Bediensteten über die datenschutzrechtlichen Vorschriften in geeigneter Weise (z.B. Schulung) zu unterweisen, das Verzeichnisse (§ 11 LDSG) zu führen sowie die Vorabkontrolle (§ 12 LDSG) durchzuführen.

Der DSB hat demnach eine unterstützende Funktion. Die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verbleibt bei der öffentlichen Stelle. Seine Aufgaben bestehen vor allem darin, den rechtskonformen Umgang bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Bürgern und Mitarbeitern der Gemeinde ins allgemeine Bewusstsein zu rufen, und die Prozesse in der täglichen Arbeit der Verwaltung ggfls. anzupassen. Der DSB der Gemeinde Ilvesheim ist unter der Email-Adresse datenschutz@ilvesheim.de zu erreichen.

Öffentliche Stellen können einen eigenen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen, wobei mehrere Stellen einen gemeinsamen DSB bestellen können. Bestellt werden darf nur, wer sachkundig (Kenntnisse des Datenschutzrechts und Kenntnisse über Verfahren und Techniken der automatisierten DV) und zuverlässig sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keinem Interessenkonflikt ausgesetzt ist. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Behördenleitung unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei und darf wegen seiner Bestellung nicht benachteiligt werden. Die Weisungsfreiheit gibt dem DSB das Recht, sich auch ohne Zustimmung der Behördenleitung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.

Seit Dezember 2017 beschäftigt die Gemeinde Ilvesheim einen Mitarbeiter in Vollzeit, der in den vergangenen Monaten Fortbildungen und Schulungen zum Thema Datenschutz absolviert hat. Zudem soll dieser Mitarbeiter im Rahmen einer Personalüberlassung auch zum behördlichen Datenschutzbeauftragter der Stadt Ladenburg bestellt werden.

Gemäß Landespersonalvertretungsgesetz ist diese Beauftragung mitbestimmungspflichtig und der Personalrat hat der Bestellung bereits zugestimmt.

Ko/Me